



DDR-Bürger fliehen mit ihren Kindern im Sommer 1989 über die geöffnete ungarisch-österreichische Grenze in den Westen.

DPA

Wieder DDR-Bürger

Senior klagt, weil er eine Ost-Rente erhält, obwohl er vor dem Mauerfall in den Westen floh

Von Hanning Voigts

DARMSTADT. Gundhardt Lässig geht es nicht nur ums Geld. Es geht ihm um Gerechtigkeit, um sein Vertrauen in den Rechtsstaat, um seine Würde. Seit Jahren klagt der 65-jährige Rentner aus dem hessischen Herbstein gegen seinen Rentenbescheid, weil dieser ihn, wie er es ausdrückt, wieder als DDR-Bürger behandle – obwohl er im Mai 1989 aus „diesem Unrechtsstaat“ geflohen und als Verfolgter anerkannt sei. Er bekomme deshalb 500 Euro weniger Rente, Monat für Monat.

Der ehemalige Ingenieur ist kein Einzelfall, seine Klage könnte bald sogar das Bundesverfassungsgericht beschäftigen. Nach Angaben des Bundesarbeitsministeriums gibt es rund 300 000 Betroffene, die vor der Wende in die Bundesrepublik geflohen sind und deren Renten nicht so berech-

net werden, wie man es ihnen bei ihrer Ankunft versprochen hatte. Ursprünglich sollten ihre Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz (FRG) denen von Bürgern der Bundesrepublik gleichgestellt werden. Doch dann fiel die Mauer, der Osten Deutschlands trat der BRD bei, es wurden Kompromisse ausgehandelt.

Überleitungsgesetz fraglich

Für die Rentenansprüche der DDR-Bürger wurde 1992 ein Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) geschaffen, das seitdem auch auf die Rentenzeiten aller DDR-Flüchtlinge angewendet wird – mit zum Teil erheblichen finanziellen Nachteilen. Nur für Personen, die bis Ende 1996 in Rente gegangen sind, galten übergangsweise die alten Regelungen, zudem für besondere Gruppen wie ehemalige Angestellte der Reichsbahn oder West-Berliner Schleusenwärter.

Für alle anderen nach 1937 Geborenen gilt das RÜG.

Gundhardt Lässig argumentiert, er habe „keine juristische Sekunde lang“ im Beitrittsgebiet gelebt, wie die neuen Bundesländer im RÜG heißen. Wie alle Mitglieder der 2008 gegründeten „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge“ ist er der Ansicht, dass das RÜG für ihn nicht gelte – er pocht auf den im Grundgesetz festgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatz und den Eigentumsschutz. Es gibt Juristen, die die Anwendung des RÜG auf DDR-Flüchtlinge ebenfalls für verfassungswidrig halten.

Mit seiner Klage hat Lässig dennoch vorerst keinen Erfolg. Das Landessozialgericht Darmstadt hat am Montag sein Urteil vom März 2011 bekräftigt, nachdem die Anwendung des RÜG auf Lässig juristisch in Ordnung sei – der Staat habe nach dem Beitritt der neuen Bundesländer ein einheitli-

ches und finanzierbares Rentensystem schaffen müssen. Das Gericht schließt sich damit dem Bundessozialgericht in Kassel an, das sich Ende 2011 ebenfalls mit Lässigs Fall beschäftigt und dessen Argumentation widersprochen hatte.

Präzedenzfall für Karlsruhe

Eine politische Lösung der Problematik ist unwahrscheinlich. Obwohl sich der Petitionsausschuss des Bundestages im Juni vergangenen Jahres einstimmig für eine Neuregelung ausgesprochen hat, bleibt das Bundessozialministerium von Ursula von der Leyen (CDU) bei seinem Standpunkt, die derzeitige Praxis sei rechtmäßig. Den Betroffenen bleibt daher nur, auf das Bundesverfassungsgericht zu hoffen: Gundhardt Lässig hat bereits angekündigt, seinen Fall Karlsruhe als Präzedenzfall vorzulegen.